

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/9646, 15/10418

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2007/2008 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2008)

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin

§ 1 Änderung des Haushaltsgesetzes 2007/2008

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 (Haushaltsgesetz – HG – 2007/2008) vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1056, BayRS 630-2-16-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Für das Haushaltsjahr 2008 wird die Zahl „36 371 498 700 €“ durch die Zahl „39 026 826 200 €“ ersetzt.
 - b) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten Nachtrags geändert.
2. In Art. 2 wird folgender neuer Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Ermächtigung nach Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 vermindert sich im Jahr 2008 um 200 000 000 € (Nettotilgung).“
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach der Kapitelbezeichnung „15 48“ ein Komma und die Worte „dem Kapitel 15 50“ eingefügt.
 - c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Genomforschungsnetzwerks“ ein Komma und die Worte „des Bayerischen Forschungsnetzwerks Immuntherapie, dem Professorinnenprogramm“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Im Fall der Exzellenzinitiative können gesetzlich und arbeitsvertraglich vereinbarte Beihilfeleistungen für Beamte und Arbeitnehmer auf nach Satz 1 geschaffenen Planstellen bzw. Stellen auch zu Lasten der Beihilfeansätze bei Kapitel 15 02 Titelgruppe 61 bis 65 gewährt werden, wenn die betreffenden Dienststellen im Gegenzug einen Beitrag in Höhe des Durchschnittsbetrags der jährlichen Beihilfe- und Verwaltungsaufwendungen pro Beihilfeanspruch an den Staatshaushalt abführen; das Staatsministerium der Finanzen teilt den betroffenen Dienststellen die nach den Aufwendungen des Vorjahres zu bestimmenden Beträge mit.“
 - d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Gesetzliche und arbeitsvertraglich vereinbarte Beihilfeleistungen für Beamte und Arbeitnehmer auf nach Satz 1 geschaffenen Planstellen bzw. Stellen können abweichend von Satz 2 auch zu Lasten der Beihilfeansätze bei Kapitel 15 02 Titelgruppe 61 bis 65 gewährt werden, wenn die betreffenden Dienststellen im Gegenzug einen Beitrag in Höhe des Durchschnittsbetrags der jährlichen Beihilfe- und Verwaltungsaufwendungen pro Beihilfeanspruch an den Staatshaushalt abführen; das Staatsministerium der Finanzen teilt den betroffenen Dienststellen die nach den Aufwendungen des Vorjahres zu bestimmenden Beträge mit.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- e) In Abs. 8 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- f) Es werden folgende Abs. 13 bis 17 angefügt:

„(13) ¹Im Rahmen des Programms „Zukunft Bayern 2020“ werden bei Kapitel 13 30 Titel 422 70 für das Haushaltsjahr 2008 zur Deckung des Lehrerberarfs für gebundene Ganztags Hauptschulen 86 neue Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 für Lehrer und Lehrerinnen geschaffen, von denen 21 Planstellen sofort und 65 Planstellen ab dem 15. September 2008 besetzbar sind. ²Zur Deckung des Lehrerberarfs an gebundenen Ganztagsförderschulen werden für das Haushaltsjahr 2008 bei Kapitel 13 30 Titel 422 71 neun Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 für Sonderschullehrer und Sonderschullehrerinnen geschaffen. ³Zur Deckung des Verwaltungsaufwands durch die Ausweitung der Ganztags Hauptschulen werden für das Haushaltsjahr 2008 bei Kapitel 13 30 Titel 428 70 vierzig Stellen der Entgeltgruppe 5 für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Verwaltungspersonal) geschaffen. ⁴Die 95 Lehrerplanstellen und 40 Stellen für Verwaltungspersonal erhalten den Vermerk „kw mit Ablauf des Schuljahres 2010/2011“.

(14) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ausbau der bayerischen Hochschulen zur Bewältigung der steigenden Studierendenzahlen aus den bei Kapitel 15 06 Titelgruppe 86 und Kapitel 13 30 Titelgruppe 56 veranschlagten Personalmitteln (Plan-) Stellen zu schaffen. ²Im Rahmen des Bedarfs können Stellen für das Kapitel 15 90 in Anspruch genommen werden. ³Zehn v. H. der Stellen erhalten den Vermerk „kw zum 01.01.2015“. ⁴Die restlichen Stellen erhalten den Vermerk „kw bei entsprechend wertgleicher Stellenumsetzung aus dem Epl. 05“.

(15) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, (Plan-) Stellen aus den im Kapitel 15 59 veranschlagten Personalmitteln zur Übernahme der Musikhochschule Nürnberg-Augsburg zu schaffen. ²Diese Stellen können im Benehmen mit den Hochschulen nach Kapitel 15 23 im Rahmen des Bedarfs umgesetzt werden.

(16) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, (Plan-) Stellen aus den im Kapitel 15 62 zusätzlich veranschlagten Personalmitteln zur Eingliederung des Richard-Strauss-Konservatoriums in die Hochschule für Musik und Theater in München zu schaffen. ²Diese Stellen können im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen nach Kapitel 15 59 im Rahmen des Bedarfs umgesetzt werden.

(17) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Kapitel 02 01 zur Unterstützung des ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber folgende Stellen zu schaffen: 1 Stelle der BesGr B 6 Ministerialdirigent, 1 Stelle der BesGr B 3 Ministerialrat und jeweils 1 Stelle der EGr 11, EGr 9 und EGr 5. ²Die Stellen erhalten den Vermerk „kw zum 01.10.2011“.

4. In Art. 6e Abs. 2 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a) Bei Einzelplan 08 wird die Zahl „96“ durch die Zahl „150“ ersetzt,
- b) Einzelplan „09“ und die Zahl „54“ werden gestrichen.

5. Es wird folgender Art. 6f eingefügt:

**„Art. 6f
Sperrung frei werdender Stellen im Rahmen
der Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer**

(1) ¹Im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer sind insgesamt 500 frei werdende Stellen für Arbeitnehmer zu sperren (6f-Sperre). ²In die 6f-Sperre können vergleichbare Planstellen einbezogen werden. ³In die 6f-Sperre nicht einbezogen werden Stellen der staatlichen Schulen im Einzelplan 05, der staatlichen Hochschulen, der staatlichen Kliniken und Krankenhäuser, der Theater und Bühnen, der Straßenmeistereien und Autobahnmeistereien sowie Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Ersatzstellen. ⁴In die 6f-Sperre sollen die Stellen für Auszubildende nicht einbezogen werden.

(2) ¹Die 6f-Sperre verteilt sich wie folgt auf die Einzelpläne (Sperrkontingente), wobei bei Stellenumsetzungen zwischen den Einzelplänen entsprechende anteilige Sperrkontingente auf die aufnehmende Verwaltung übergehen können:

Einzelplan	Sperrkontingente	Einzelplan	Sperrkontingente
02	1	07	2
03A	166	08	44
03B	26	10	20
04	80	12	66
05	5	15	23
06	67	Summe	500

²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, an Hand der derzeitigen Stellenstruktur die Sperrkontingente in monetäre oder vergleichbare Einheiten umzurechnen und entsprechend dieser Einheiten die 6f-Sperre zu vollziehen. ³Die 6f-Sperre sowie die Sperrkontingente können daher von den in Abs. 1 und 2 Satz 1 genannten absoluten Zahlen abweichen.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 gesperrten Stellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Vollzug der 6f-Sperre und Sperrkontingente zu erlassen. ²Art. 6b, 6c und 6e bleiben unberührt.“

6. Dem Art. 8 werden folgende Abs. 8 bis 14 angefügt:

„(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Erhöhung des Stammkapitals der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH der Umwandlung freier Gewinnrücklagen bis zum Betrag von 2 Mio. € in Eigenkapital zuzustimmen.

(9) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der Firma SMS Demag Aktiengesellschaft eine Freistellungserklärung auf erstes Anfordern abzugeben. ²Die Freistellungserklärung ist beschränkt auf die Höhe von 3 494 000 € und soll zur Ablösung eines zugunsten der SMS Demag Aktiengesellschaft im Rahmen des Konkursverfahrens über die Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte hinterlegten Betrags in gleicher Höhe dienen. ³Da der hinterlegte Betrag als Absicherung von Freistellungsansprüchen der SMS Demag Aktiengesellschaft gegenüber der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte i. L. dient, kann die Freistellungserklärung längstens bis zur Verjährung etwaiger Ansprüche Dritter gegen die SMS Demag Aktiengesellschaft abgegeben werden.

(10) ¹Die bei Kapitel 13 06 Titel 911 01 und 919 01 gebildeten Rücklagenbestände können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. ²Soweit dadurch die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

(11) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Eigentum an dem Gemälde „Stilleben mit Porzellan-kanne“ (1653) von Willem Kalf an Herrn Peter Block unentgeltlich zu übertragen.

(12) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine Patronatserklärung gegenüber dem Eisenbahnbundesamt des Inhalts abzugeben, dass der Freistaat Bayern die Hafen Nürnberg-Roth GmbH entsprechend seinem mittelbaren Gesellschafteranteil von 80 v. H. in die Lage versetzen wird, eventuellen Rückzahlungsverpflichtungen aus der Gewährung von zusätzlichen Förder- und Darlehensmitteln nachkommen zu können. ²Die Absicherung der Rückzahlungsverpflichtung durch die Patronatserklärung ist beschränkt auf die Höhe der dem Gesellschafteranteil entsprechenden Fördersumme von zusätzlichen 188 140,70 € für die Dauer von 20 Jahren und verringert sich entsprechend dem zeitlichen Ablauf.

(13) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, eine Garantie gegenüber der Bayerischen Landesbank bis zur Höhe von maximal 2,4 Mrd. € für Ausfallrisiken aus strukturierten Wertpapieren (ABS-Portfolio) der Bayerischen Landesbank zu übernehmen. ²Soweit die Bayerische Landesbank strukturierte Wertpapiere auf eine Zweckgesellschaft überträgt, kann die Garantie stattdessen auch gegenüber der Zweckgesellschaft oder gegenüber Fremdkapitalgebern der Zweckgesellschaft übernommen werden. ³Soweit von einem Dritten eine Garantie für die in Satz 1 beschriebenen Ausfallrisiken übernommen wird, wird die Staatsregierung ermächtigt, stattdessen dem Dritten gegenüber eine entsprechende Rückgarantie zu gewähren und erforderlichenfalls hierfür bis zu 49 v. H. der Anteile des Freistaates Bayern an der BayernLB Holding AG zu Sicherungszwecken einzusetzen oder entsprechende Anteile an den Dritten zu übertragen. ⁴Die Staatsregierung wird stattdessen auch ermächtigt, einer entsprechenden Kapitalerhöhung durch diesen Dritten bei der BayernLB Holding AG zuzustimmen. ⁵Der Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen bedarf der Genehmigung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags.

(14) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, dem Bayerischen Roten Kreuz die Grundstücke Flst. Nrn. 628/3 und 628/5 jeweils der Gemarkung Eggenfelden und 840/113 der Gemarkung Penzberg zur Nutzung für unmittelbare Zwecke des Bayerischen Roten Kreuzes unentgeltlich zu übertragen.“

7. Art. 9 wird aufgehoben.

8. Die Anlage zu Art. 18 (DBestHG 2007/2008) wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 4 werden folgende Nrn. 4.6 und 4.7 angefügt:

„4.6 Aus Mitteln für Entgelte der Arbeitnehmer kann Arbeitnehmern für die Zeit für die ihnen Entgelt (§ 15 TV-L) zusteht, eine Zulage gezahlt werden, wenn ihre Tätigkeit mit Mehraufwendungen verbunden ist, die weder durch die Reisekostenvergütung noch durch das Entgelt abgegolten sind, und entsprechenden Beamten unter den gleichen Voraussetzungen und Umständen eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

4.7 ¹Aus den Mitteln der Beihilfetitel (Titel 441 61, 441 62 und 441 64) bzw. des Kapitels 03 20 Titel 443 05 (Freie Heilfürsorge, Gesundheitsvorsorge und Arbeitsmedizin) kann bis Ende 2008 Beamten und Arbeitnehmern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, sowie Heilfürsorgeberechtigten der Bereitschaftspolizei für die Teilnahme an einem Tabakentwöhnungskurs ein einmaliger Zuschuss von 50 € einschließlich der darauf entfallenden Pauschalsteuern gewährt werden. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschrift die Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten zu regeln.“

b) Nr. 12.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im zweiten Spiegelstrich wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Im dritten Spiegelstrich wird nach der Obergruppennummer „82“ das Wort „und“ angefügt.

cc) Es wird folgender vierter Spiegelstrich angefügt:

„– die Ansätze der Festtitel 981 11 und 981 12 (Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Rechenzentrums Süd bzw. Nord)“.

c) Nr. 12.4 erhält folgende Fassung:

„12.4 Einseitige Deckungsfähigkeit zugunsten von Haushaltsstellen

12.4.1 Bauunterhalt

¹Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für Titel der Gruppe 519 darf nur einseitig zugunsten der Titel dieser Gruppe in Anspruch genommen werden. ²Nr. 1.2 bleibt unberührt.

12.4.2 Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Rechenzentren Süd und Nord

Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für die Festtitel 981 11 und 981 12 darf nur einseitig zugunsten dieser Titel in Anspruch genommen werden.“

§ 2

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. In Art. 47 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Angestellte oder Stelle für Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. Art. 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „BesGr C 1 und C 2“ durch die Worte „BesGr W 1 und W 2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Im Liegenschaftskataster werden die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der nach dem Bodenschätzungsgesetz (BGBl III 610-8) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführten Bodenschätzung nachgewiesen.“

(3) Der Nachweis im Liegenschaftskataster über Gestalt, Größe und örtliche Lage der Liegenschaften sowie über die Art und Abgrenzung der Nutzungsarten beruht auf dem Ergebnis von Vermessungen (Katastervermessungen), örtlichen Erhebungen und sonstigen Geodaten öffentlicher Stellen.“
2. Dem Art. 11 Abs. 1 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Gemeinden und die Landratsämter auf Antrag die personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters flächendeckend für ihr Gebiet. ⁶Die Verarbeitung und Nutzung dieser den Gemeinden und Landratsämtern zur Verfügung gestellten Daten sowie die Protokollierung der Abrufe werden durch das Staatsministerium der Finanzen in der Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 4 geregelt.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Dem Art. 16 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl S. 288, BayRS 2126-8-A) wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn alle Behandlungsplätze einer unselbständigen Betriebsstätte eines Krankenhauses aus dem Krankenhausplan ausscheiden.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 963), wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Als Kosten einer Lehrpersonalstunde gelten bei Realschulen und Abendrealschulen die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 13 geteilt durch die Zahl 24,75, bei Gymnasien (einschließlich Kollegs) und Abendgymnasien die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 14 geteilt durch die Zahl 23,75.“

2. Dem Art. 32 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Die staatliche Forderung auf Wertausgleich kann auch ohne Verzinsung gestundet werden, solange und soweit die Schulanlage einer anderen, im staatlichen Interesse liegenden, gemeinnützigen Zweckbestimmung dient, die mit dem Schulbetrieb in unmittelbarem Zusammenhang steht (neuer Zweck); als Wertausgleich ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Aufgabe des neuen Zwecks anzusetzen, wenn der Verkehrswert höher ist als im Zeitpunkt der Aufgabe der schulischen Nutzung.“

3. In Art. 34 Satz 4 werden die Worte „Sätze 4 bis 6“ durch die Worte „Sätze 4 bis 7“ ersetzt.

4. In Art. 57 Abs. 1 werden die Sätze 4 bis 7 durch folgende Sätze 4 bis 8 ersetzt:

„⁴Für den Lehrpersonalzuschuss gelten Art. 17 Abs. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für die integrierten Klassen die Aufteilung der Schüler auf die beteiligten Schularten jeweils nach dem Verhältnis der Gesamtschülerzahlen in Bayern in den betreffenden Jahrgangsstufen nach den Amtlichen Schuldaten für das dem Haushaltsjahr vorhergehende Jahr richtet; Zahlenreste werden aufgerundet. ⁵Für die danach ermittelten Hauptschülerzahlen werden die zuschussfähigen Lehrerwochenstunden der Hauptschule unter Zugrundelegung der nachstehenden Tabelle ermittelt:

Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 9	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 100	1,30	–	–
101 bis 200	1,25	100	130
201 bis 300	1,25	200	255
301 bis 400	1,20	300	380
401 bis 500	1,20	400	500
501 bis 600	1,20	500	620
601 bis 700	1,20	600	740
701 bis 800	1,20	700	860
801 bis 900	1,15	800	980
901 bis 1000	1,15	900	1095
ab 1001	1,15	1000	1210

⁶Der Lehrpersonalauswuchs beträgt bei Hauptschulen 80 v. H. des Lehrpersonalaufwands; dabei gelten als Kosten einer Lehrpersonalestunde die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 12 geteilt durch die Zahl 27,75. ⁷Der danach insgesamt ermittelte Lehrpersonalauswuchs pro Schule besonderer Art wird in Höhe von 95 v. H. gewährt. ⁸Für die Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über staatliche Leistungen für die jeweiligen privaten Schulen der einzelnen Schularten entsprechend.“

§ 6

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Anlage 1 – Bayerische Besoldungsordnung – zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), wird in der Fußnote 10 zu Besoldungsgruppe A 14 die Zahl „180“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

§ 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 3 Buchst. a mit Wirkung vom 1. April 2008,
2. §§ 2, 3 und 6 am 1. Mai 2008 und
3. § 5 Nrn. 1 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2005

in Kraft.

(3) Für bestehende und am 1. Januar 2002 nicht bestandskräftige Wertausgleichsansprüche nach Art. 32 Abs. 1 Satz 4 und Art. 34 Satz 4 BaySchFG gilt Art. 32 Abs. 1 Satz 7 BaySchFG in der Fassung des § 5 Nr. 2 dieses Gesetzes.

(4) ¹§ 1 gilt bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr. ²Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unbefristet.

Freistaat Bayern

Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008

G e s a m t p l a n

- | | |
|-----------|---|
| Teil I: | Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über die
Verpflichtungsermächtigungen |
| Teil II: | Finanzierungsübersicht |
| Teil III: | Kreditfinanzierungsplan |

Nachtragshaushalt 2008
Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2008	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2008
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5
01	Landtag	265,0	-	265,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	667,5	-	667,5
03	Staatsministerium des Innern	735.669,7	+7.262,0	742.931,7
04	Staatsministerium der Justiz	823.555,3	+800,0	824.355,3
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	38.428,4	-1.126,6	37.301,8
06	Staatsministerium der Finanzen	336.006,5	+8.060,2	344.066,7
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	1.208.968,8	+2.282,2	1.211.251,0
08	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten	352.608,4	+32.168,3	384.776,7
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	507.873,5	+59.027,0	566.900,5
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	8,5	-	8,5
12	Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	182.209,7	-75,7	182.134,0
13	Allgemeine Finanzverwaltung	31.118.844,8	+2.517.223,7	33.636.068,5
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.066.392,6	+29.706,4	1.096.099,0
	Summe	36.371.498,7	+2.655.327,5	39.026.826,2

Teil I: Haushaltsübersicht 2008

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-) Tsd. EUR	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2008 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2008 Tsd. EUR		Bisheriger Betrag 2008 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2008 Tsd. EUR	
6	7	8	9	10	11	12	13
83.131,4	+127,1	83.258,5	-82.993,5	1.200,0	-	1.200,0	01
63.931,3	+7.325,0	71.256,3	-70.588,8	4.330,0	+10.000,0	14.330,0	02
4.276.536,6	+67.953,1	4.344.489,7	-3.601.558,0	486.340,9	+102.878,0	589.218,9	03
1.729.756,7	+15.411,8	1.745.168,5	-920.813,2	141.453,0	+2.210,0	143.663,0	04
8.463.619,6	+167.259,7	8.630.879,3	-8.593.577,5	26.640,3	+30.950,0	57.590,3	05
1.644.640,7	+28.021,9	1.672.662,6	-1.328.595,9	47.700,0	+15.090,0	62.790,0	06
1.601.205,3	+47.089,2	1.648.294,5	-437.043,5	671.210,0	+812.409,0	1.483.619,0	07
1.193.362,2	+22.847,6	1.216.209,8	-831.433,1	260.135,0	+21.530,0	281.665,0	08
2.065.912,3	+127.476,1	2.193.388,4	-1.626.487,9	84.375,0	+11.946,5	96.321,5	10
31.142,7	+306,9	31.449,6	-31.441,1	-	-	-	11
836.597,1	+8.355,3	844.952,4	-662.818,4	86.500,0	+113.100,0	199.600,0	12
9.846.772,2	+2.042.886,5	11.889.658,7	+21.746.409,8	322.800,0	+559.050,0	881.850,0	13
4.534.890,6	+120.267,3	4.655.157,9	-3.559.058,9	355.810,0	+24.522,0	380.332,0	15
36.371.498,7	+2.655.327,5	39.026.826,2	-	2.488.494,2	+1.703.685,5	4.192.179,7	

Nachtragshaushalt 2008
Gesamtplan

Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2008

A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

	Bisheriger Betrag 2008 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2008 Tsd. EUR
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	36.317.898,2	+1.740.260,5	38.058.158,7
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	35.799.607,5	+2.839.309,2	38.638.916,7
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	518.290,7	-1.099.048,7	-580.758,0

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt.....	3.003.915,0	-95.001,0	2.908.914,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)	3.003.915,0	+104.999,0	3.108.914,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	-	-	-
<u>1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)</u>	-	-200.000,0	-200.000,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-	-	-
<u>3. Rücklagenbewegung</u>			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	571.891,2	+16.018,3	587.909,5
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	53.600,5	+915.067,0	968.667,5
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	518.290,7	-899.048,7	-380.758,0
<u>4. Finanzierungssaldo (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)</u>	518.290,7	-1.099.048,7	-580.758,0

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2008

1. Kredite am Kreditmarkt

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt.....	3.003.915,0	-95.001,0	2.908.914,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)	3.003.915,0	+104.999,0	3.108.914,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	-	-	-
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abz. Nr. 1.2)	-	-200.000,0	-200.000,0

2. Kredite im öffentlichen Bereich

2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u.Ä.	200,0	-	200,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u.Ä.	54.000,0	-	54.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	-53.800,0	-	-53.800,0

3. Kreditaufnahmen insgesamt

3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	3.004.115,0	-95.001,0	2.909.114,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	3.057.915,0	+104.999,0	3.162.914,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	-53.800,0	-200.000,0	-253.800,0

4. Rückzahlbare Ablieferung des Grundstocks (Art. 9 HG)

	171.100,0	-171.100,0	-
--	-----------	------------	---

